

Erstes Kapitel. Der Bundesrat.

I. Die historische Entwicklung und das Wesen des Bundesrates.

Der Deutsche Bund, wie er bis 1866 bestanden hat, war eine völkerrechtliche, vertragsmäßige Vereinigung souveräner Staaten, ein Staatenbund, dessen einziges Organ, die Bundesversammlung, sich aus den Abgesandten der einzelnen Bundesglieder zusammensetzte. Diese Bundesversammlung oder der Bundestag war also nicht eine Volksvertretung, sondern ein Kongreß von Gesandten, die an die Instruktionen ihrer Staaten gebunden waren. Als man nach mehrfachen, vergeblichen Reformversuchen der Jahre 1848 und 1849 von neuem im Jahre 1866 dem Gedanken, Deutschland bundesstaatlich zu gestalten, näher trat, da ging das Bestreben einzelner Regierungen dahin, die gesamte Regierungsgewalt in die Hände des Reichsoberhauptes zu legen und diesem einen Reichstag mit Staatenhaus und Volkshaus gegenüber zu stellen. Das Resultat dieser Bestrebungen war aber nicht die Bildung eines Staatenhauses, sondern die Schaffung des Bundesrates, wie er nach dem Entwurf der preussischen Regierung gedacht war. Die weitere Entwicklung des Bundesrates schließt sich dann an die Ministerialkonferenzen an, die, bestehend aus den Bevollmächtigten aller verbündeten Regierungen, im Winter 1866/67 zur Beratung des Verfassungsentwurfes in Berlin zusammengetreten waren.